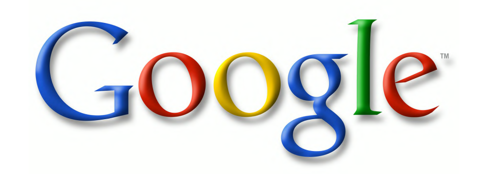




5

Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht.

Antrittsvorlesung,

gehalten am 28. April 1903 an der Universität Bonn

von

Dr. Joseph Heimberger,

Professor der Rechte.

-.80 M.

Zur gefl. Besprechung.

LEIPZIG.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.

(Georg Böhme).

1903.





Der

Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht.

Antrittsvorlesung,

gehalten am 28. April 1903 an der Universität Bonn

von

Dr. Joseph Heimberger,
Professor der Rechte.

LEIPZIG.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1903.

For Tx
H

Dem Andenken

Hermann Seufferts.

Meine Herren![1]

Hermann Seuffert, mein Vorgänger auf diesem Lehrstuhl, hat zwei Monate vor seinem Tode eine Schrift erscheinen lassen, welche den Titel trägt: „Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland". Ohne es zu ahnen, hat er damit sein wissenschaftliches Testament, seinen letzten Willen auf kriminalpolitischem Gebiete geschrieben. Er bringt eine Fülle von Gedanken und Anregungen zu einer Reihe von Fragen, die bei der Abfassung des neuen Strafgesetzbuches zu beantworten sind. An die Spitze seiner Abhandlung aber stellt er sein Bekenntnis in der Frage nach dem Ziel der Strafe. Vor allem klar sein über dieses Ziel, fordert Seuffert; dann erst sei es möglich, den Plan eines neuen Strafgesetzbuches in die Wirklichkeit umzusetzen.

Die Gedanken, welche Seuffert über das Ziel der Strafe in seiner Schrift niederlegt, sind das Ergebnis reifer Überlegung des zu wissenschaftlicher Festigung gelangten Mannes. Der Standpunkt, den er vertritt, ist nicht vom Beginn seiner wissenschaftlichen Entwicklung

[1]) Die Vorlesung wurde mit einigen Kürzungen gehalten.

an der seinige gewesen; in langem Kampfe hat er sich zu ihm durchgerungen. Aufgewachsen ist Seuffert, wie er selbst sagt, mit dem Vergeltungsgedanken. Gerechte Vergeltung für das Verbrechen war auch ihm wie vielen anderen der Zweck der Strafe. Am Ende seines reichen wissenschaftlichen Lebens war er zu einer anderen Grundauffassung gelangt. Professor Birkmeyer in München hatte 1901 in einem Vortrage: „Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung“ [1]) als ersten Leitsatz aufgestellt: „Die Bestrafung hat nach dem Grundsatze gerechter Vergeltung zu erfolgen“. Ihm entgegnet Seuffert in seiner letzten Schrift: „Gerecht — ja! Zur Vergeltung! — nein, dreimal nein! . . . Gerechtigkeit ist noch heute meine Göttin . . . Aber ich suche nicht mehr Ausgleichung oder Vergeltung für das Verbrechen mit der staatlichen Strafe.“ „Ich halte den Glauben der Menschen, daß sie mit der Strafrechtspflege vergeltende Gerechtigkeit üben, für eine Selbsttäuschung, an der ich nicht teilnehmen möchte.“ „Das Ziel, das ich anstrebe, wenn ich die Grundsätze für eine Strafrechtsreform erörtere, das ist: Verminderung der Verbrechen durch Einwirkung auf die Verbrecher.“ Hermann Seuffert findet also die Verwirklichung seines Ideals, die Verwirklichung der Gerechtigkeit, außerhalb des Vergeltungsgedankens.

[1]) Archiv für Strafrecht, 1901, S. 67 ff.

Wenn es mir heute, wo ich von Hermann Seufferts Lehrstuhl Besitz ergreife, nicht nur Pflicht, sondern aufrichtiges Herzensbedürfnis ist, sein Andenken zu feiern, so böte sich mir als nächstliegendes Thema meiner Antrittsvorlesung eine Schilderung des menschlichen und wissenschaftlichen Lebens und Wirkens meines Vorgängers. Allein ein Berufenerer als ich hat bereits an anderer Stelle mit Liebe und Treue ein Bild des Lebensganges und der wissenschaftlichen Bedeutung Hermann Seufferts gezeichnet: Franz von Liszt hat in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft vor kurzem einen Nachruf auf Seuffert veröffentlicht, welchen zu lesen ich Sie dringend bitte. Statt zu wiederholen, was Sie dort in erhebender Darstellung lesen werden, ziehe ich es vor, Hermann Seufferts Gedächtnis in anderer Weise zu ehren. — Sie haben vorhin gehört, daß er in seiner letzten Schrift die Gerechtigkeit seine Göttin nannte. Lassen Sie mich diese seine Göttin zum Gegenstand meiner ersten Vorlesung machen, lassen Sie mich sprechen über den

Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht.

I.

Das Leben der Völker und Staaten ist in einer niemals stille stehenden Entwicklung und Wandlung begriffen; die Bedürfnisse der einzelnen und der Gesamt-

heit ändern sich und wechseln mit der fortschreitenden Entwicklung und mit ihnen ändern sich die Rechtsbegriffe. Manches, was heute gültiges Recht ist, war zu anderen Zeiten Unrecht. Recht und Unrecht sind nicht auf ewig feststehende Begriffe, weder im juristischen noch im moralischen Sinne. Wo findet der Forscher in diesem ewigen Wechsel den festen Punkt, von dem aus er den Begriff der Gerechtigkeit entwickeln könnte, der Gerechtigkeit im Sinne des Juristen, nicht im Sinne religiöser oder philosophischer Auffassung?

„Jedem das Seine" — das ist ein Satz, der den Begriff der Gerechtigkeit genügend zu kennzeichnen scheint. Aber er ist nur eine Form, die des Inhaltes harrt. Der Gesetzgeber muß in die Form den Inhalt gießen d. h. bestimmen, was jedem als das Seine zukommt. Nach welchem Grundsatze aber soll er bemessen, was jedem als das Seine gebührt? Das ist die ewig strittige Frage.

Welche Antwort auf diese Frage ich für die richtige halte, soll Ihnen meine heutige Vorlesung sagen. Es ist keine neue Antwort, die ich gebe. Wie wäre es auch denkbar, Neues zu sagen über eine Sache, über welche seit zweitausend Jahren unzählige Menschen gedacht, Hunderte geschrieben haben?

In dem Streite der Meinungen haben sich im wesentlichen zwei Begriffe als haltbar erwiesen, die sich in

einem gewissen Gegensatze befinden, die Begriffe Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe — zwei Worte, die zur Bezeichnung der beiden Richtungen in der heutigen Strafrechtswissenschaft verwendet zu werden pflegen. Den Vertretern der Vergeltungsstrafe, der sogenannten klassischen Schule, ist die Strafe die gerechte Vergeltung der begangenen Übeltat; den Anhängern der Zweckstrafe ist nicht die Vergeltung der Zweck der Strafe, sondern die Sicherung der vom Staate geschaffenen Rechtsordnung. — Sie sehen, daß der Ausdruck „Zweckstrafe" den Gegensatz zwischen Vergeltungstheorie und Zweckgedanken nicht glücklich bezeichnet; denn auch nach der Vergeltungstheorie verfolgt die Strafe einen Zweck, eben jenen der Vergeltung für die Übeltat. Allein da sich der Ausdruck „Zweckstrafe" in dem angegebenen Sinne eingebürgert hat, werde ich ihn in meinem Vortrage beibehalten.

Gerechtigkeit und Vergeltungsidee nun wurden und werden vielfach als gleichbedeutende Begriffe angesehen. Die Anhänger der Vergeltungstheorie behaupten, nur die Vergeltungsidee entspreche der Gerechtigkeit; gerecht sei allein die Vergeltungsstrafe.[1] Der Zweckstrafe sprechen sie diese Eigenschaft ab. Sie gehen sogar so weit, daß sie von der Durchführung des Zweckgedankens

---

[1]) Birkmeyer a. a. O. S. 73.

den Untergang der Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege fürchten; denn sie berufen sich im Kampfe gegen die Zweckstrafe auf ein Wort, das Kant in seiner Rechtslehre spricht: „Wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben". [1]) Ja, man hat die Vergeltungstheorie und ihre einzelnen Schattierungen als die „Gerechtigkeitstheorien" *κατ' ἐξοχήν* bezeichnet.

Auch ich habe unter dem nachhaltigen Einfluß meiner verehrten Lehrer August Geyer und Karl Birkmeyer bis vor nicht langer Zeit einen ablehnenden Standpunkt gegenüber der Zweckstrafe eingenommen. Erst nach vielfachen Zweifeln kam ich zu der Überzeugung, daß gerechte Vergeltung mit menschlichem Können und Wissen nicht erreichbar, daß Vergeltung überhaupt nicht Aufgabe des Staates ist, daß als Zweck der staatlichen Strafrechtspflege nur die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung angesehen und daß von diesem Standpunkte aus der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht bestimmt werden muß.

II.

Gerechte Vergeltung ist mit menschlichem Können und Wissen nicht erreichbar. „Ich halte den Glauben

---

[1]) Birkmeyer, ebenda S. 80 und Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe, 1890, S. 56.

der Menschen," sagt Hermann Seuffert, „daß sie mit der Strafrechtspflege vergeltende Gerechtigkeit üben, für eine Selbsttäuschung."

Daß dem so ist, folgt unwiderleglich aus der Geschichte des Strafrechts. In verflossenen Jahrhunderten glaubte man gerechte Vergeltung zu üben durch Galgen und Rad, durch Feuer und Folter, durch Lebendigbegraben und Ertränken bei Vergehungen, die man heute mit Entziehung der Freiheit auf verhältnismäßig kurze Zeit und in milder Form oder selbst durch Geldstrafen gerecht zu vergelten glaubt. Wer hat da den richtigen Ausgleich zwischen Verbrechen und Strafe gefunden, die alte oder die neue Zeit? Natürlich glauben wir als Kinder der modernen Zeit, daß wir die Gerechten seien. Wer aber kann behaupten, daß nicht eine spätere Zeit über unser Strafensystem genau so urteilt, wie wir über jenes unserer Vorfahren?

Und sollte es weiter nicht Selbsttäuschung sein, wenn wir uns zutrauen, wenigstens im Einzelfalle aus dem gesetzlich festgelegten Strafrahmen genau jene Strafe herauszufinden, die sich als Ausgleich für die Übeltat darstellt? Mein Tübinger Kollege Ernst Beling, einer der Anhänger der Vergeltungstheorie, sagt in seinen „Grundzügen des Strafrechts"[1]: „Die Strafe muß genau

---

[1]) S. 4.

so hoch sein, wie es die vergeltende Gerechtigkeit erfordert, nicht höher und nicht geringer." Ein unerreichbares Ideal! Man suche aus dem im Betrugsparagraphen unseres Strafgesetzbuches zur Verfügung gestellten Strafrahmen von 1 Tag bis zu 5 mal 365 = 1825 Tagen Gefängnis genau jene Tageszahl heraus, welche für den abzuurteilenden Betrug die gerechte Vergeltung bildet! Ich bin nicht der erste, der darauf hinweist, wie sehr die Strafausmessung von Zufälligkeiten, von äußeren Umständen, von persönlichen Überzeugungen und Anschauungen der Richter abhängt. Der genau gleich gelagerte Fall wird hier mit sechs Monaten, dort mit zwei Jahren Gefängnis geahndet, und beide Gerichte glauben gerechte Vergeltung geübt zu haben. Man kann auch keinem von beiden einen Vorwurf machen; denn jedes hat nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt. Aber wir sollten einsehen, daß wir tatsächlich nicht im stande sind, den richtigen Ausgleich zwischen Strafe und Verbrechen zu finden. Die Werte, die wir gegeneinander abmessen sollen, sind zu ungleichartig. Wer gibt mir den Maßstab, nach welchem ich Beleidigung oder Brandstiftung oder Körperverletzung mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, einen Hausfriedensbruch mit Geldstrafe ausgleiche? Das Suchen nach dem richtigen Verhältnis ist nichts als ein unsicheres Tasten, „ein Suchen und Tappen in der Unendlichkeit", wie es Hermann Seuffert

schon vor Jahren genannt[1]) und in seiner letzten Schrift wiederum scharf gekennzeichnet hat.[2]) Freilich hat sich bei den Gerichten eine gewisse Überlieferung in der Strafzumessung gebildet; aber auch sie ist nichts weiter als das Ergebnis jenes unsicheren Tastens und zeigt noch dazu bei den einzelnen Gerichten erhebliche Verschiedenheiten.

Birkmeyer[3]) verweist zur Beantwortung der Frage nach dem Wertmesser für die Gleichung zwischen Schuld und Strafe „auf die im Volke lebenden moralischen und rechtlichen Werturteile, die aus seinem sittlichen und Gerechtigkeitsgefühl entspringen, und mit denen Gesetz und Richter in stetem Kontakt sich befinden müssen, um die dem Verbrechen adäquate Strafe richtig zu bemessen.“ Auch die im Volke lebenden Werturteile sind, wie die Geschichte lehrt, einem ewigen Wandel und Wechsel unterworfen, ja sie sind nicht einmal im gleichen Zeitabschnitt dieselben, sondern nach Ständen und Interessenkreisen verschieden. Trotzdem will ich annehmen, daß sie vielfach einen Maßstab für die Abstufung der Schwere der Straftaten unter sich abgeben; sie sagen

---

[1]) Verhandlungen des 21. deutschen Juristentages 1890, Bd. 1 S. 250.

[2]) Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, 1902, S. 6. Vgl. auch Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1902, S. 204 ff.

[3]) A. a. O. S. 76.

dem Gesetzgeber und dem Richter, daß die eine Tat schärfer als die andere, der Raub schwerer als die Unterschlagung zu ahnden sei. Sie können mir aber niemals helfen, die dem Verbrechen entsprechende Strafe zu finden, weil sie mir nicht das Wertsverhältnis zwischen Verbrechen und Strafe mitteilen. Wenn ich auf der einen Seite verschiedene Waren habe, deren Wertsverhältnis zueinander ich kenne, und auf der anderen Seite Geldstücke, deren gegenseitiges Wertsverhältnis mir ebenfalls bekannt ist, so vermag ich doch nicht die Waren in Geld zu bewerten, solange mir nicht jemand wenigstens von einer der Waren sagt, welchem Geldstück ihr Wert entspricht. Ebenso ist es bei Verbrechen und Strafen. Könnte mir das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes auch nur bei einem einzigen Diebstahl bestimmte Auskunft darüber geben, welche Zahl von Gefängnistagen seiner Schwere entspricht, so sollte es mir wenigstens nicht allzuschwer werden, für die anderen Diebstähle ebenfalls die richtige Strafzeit herauszufinden, obwohl sich auch dann noch gar manche Bedenken ergeben können.

Neuestens stellt Köhler[1]) eine Gleichung von Verbrechen und Strafe auf, indem er ungefähr folgendes sagt: Das Schwerste, was ein Mensch verüben kann,

---

[1]) A. Köhler, Reformfragen des Strafrechts, 1903, S. 12/13. Siehe den ähnlichen Gedanken bei Berner, Lehrbuch, 18. Aufl., 1898, S. 7.

ist die Tötung eines anderen Menschen. Das Härteste, was man dafür dem Täter auferlegen kann, ist seine eigene Tötung. Hat der Täter aber etwas Geringeres verübt, so muß man fragen: Um wieviel Prozent geringfügiger ist seine Tat gegenüber dem Mord? „Unter Zuhilfenahme der geschichtlich überkommenen Werturteile wäre etwa zu fragen: Um wieviel bedeutet der ausgeführte Wille, eine Vollstreckungshandlung etc. zu hindern, weniger als der ausgeführte Wille, einen Menschen zu töten?" Dem Unterschied im Unwert beider Handlungen soll dann die Abstufung der Strafen entsprechen. Allein zwischen der Todesstrafe und einer anderen Strafe läßt sich ein Wertsverhältnis überhaupt nicht festsetzen; außerdem sind wir auch keineswegs sicher, ob denn die Todesstrafe sich als der richtige Ausgleich für ein Tötungsverbrechen darstellt. Es ist dies wenigstens schon von sehr überzeugten Anhängern der Vergeltungstheorie bestritten worden. Setzen wir aber — Köhler stellt dies anheim — an Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Einsperrung, so läßt sich auch hier wiederum nicht mit Sicherheit die Gleichwertigkeit mit dem Tötungsverbrechen behaupten. Ein badischer Strafanstaltsgeistlicher[1]) hat vor einigen Monaten auf Grund der Er-

[1]) M. Bader, Pfarrer am Großh. Männerzuchthause zu Bruchsal: „Ein Wort zu gunsten der Vergessenen", Frankfurter Zeitung v. 27. Dez. 1902 Nr. 358, Morgenblatt.

fahrungen, die er mit lebenslänglichen Strafgefangenen gemacht, aus triftigen Gründen aufs dringendste eine Kürzung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe befürwortet. Aber selbst angenommen, es ließe sich die dem Tötungsverbrechen gleichwertige Strafe mit Sicherheit feststellen, so halte ich trotzdem eine verlässige prozentuale Abstufung der Schwere der Verbrechen und der entsprechenden Strafen für ganz unmöglich. Ich kann mit dem besten Willen nicht sagen, um wieviel Prozent es mir lieber ist, daß mir ein Hundertmarkschein gestohlen, oder daß mein Hausfriede gestört, oder daß mir mein Haus niedergebrannt wird, als daß man mich totschlägt.

Sollte es aber dennoch glücken, eine prozentuale Abstufung der Verbrechen nach ihrer Schwere herzustellen, so ginge eine solche doch nicht über eine rein äußerliche Bewertung hinaus. Die Innenseite der Tat könnte bei dieser Tarifierung, die an die Bußtarife in den Volksrechten erinnert, nicht hinreichend berücksichtigt werden. Wollen wir wirklich gerecht vergelten, so müssen wir ergründen, wie groß die Schuld ist, die wir dem Täter an seiner Tat zumessen dürfen, ein Punkt der von den Vertretern der Vergeltungstheorie keineswegs verkannt, sondern, wie z. B. von Birkmeyer,[1]) sehr entschieden betont wird. Aber vermögen wir tatsächlich

---

[1]) A. a. O. S. 77 u. Anm. 84.

die Größe der Schuld zu bemessen? Umgebung, Erziehung, wirtschaftliche Verhältnisse, Anlagen, Laster und Krankheiten der Eltern und weiteren Vorfahren üben ihren unbestreitbaren und unbestrittenen Einfluß auf den Täter. Wieviel von dem Verbrechen ist auf Rechnung dieser Verhältnisse, wieviel auf Rechnung der Person des Täters selbst zu setzen? Dies zu entscheiden geht über menschliches Können und Wissen. Es ist wiederum ein Verdienst Hermann Seufferts, auch darauf neuerdings mit Entschiedenheit hingewiesen zu haben.[1])

Endlich: Die äußerlich gleich bemessene Strafe wirkt grundverschieden auf die von ihr Betroffenen. Im letzten Herbste habe ich in St. Petersburg bei dem 9. Kongreß der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung ein vor mehreren Jahren neu gebautes großes Zellengefängnis gesehen, ein Muster von Sauberkeit und — ich möchte fast sagen — auch von Eleganz. Der russische Bauer oder Arbeiter, der vielleicht aus den schmutzigsten, von Ungeziefer bevölkerten Räumlichkeiten kommend dieses Gefängnis betritt, mag sich hier bis zu einem gewissen Grade behaglich fühlen; abgesehen von der Freiheitsentziehung findet er hier eine Besserung seiner Lebensverhältnisse, und es trifft ihn

[1]) Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland S. 7. Vgl. aber auch Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 1903, S. 202 ff.

daher die Strafe nicht so schwer als den Mann, der günstigere und bequemere Verhältnisse mit dem Gefängnisse vertauscht. Übertragen Sie dieses Beispiel in beliebiger Variation auf Deutschland! Wahrer Ausgleich verlangt genaueste Berücksichtigung solcher Verhältnisse bei der Strafzumessung. Hier „jedem das Seine“ zuteilen zu wollen, halte ich für vergebliches Bemühen.

Die Folgerung aus alledem ist diese: Haben wir als das Wesen der Gerechtigkeit im Strafrecht den Ausgleich zwischen Verbrechen und Strafe anzusehen, dann muß uns das Bewußtsein niederdrücken, daß wir mit vollständig unzulänglichen Kräften einem uns niemals oder doch nur zufällig erreichbaren Ideale nachjagen. Es wäre trostlos, sollten wir trotz dieses Bewußtseins gezwungen sein, die Jagd nach jenem Ideale auf ewig fortzusetzen. Sisyphus mochte die Hoffnung haben, daß er den tückischen Marmor endlich doch auf die Höhe des Berges bringe. Uns wäre die Hoffnung, das Ziel zu erreichen, versagt. Man mag ja einwenden, es sei die Eigenschaft des Ideals, nur erstrebt, nie erreicht zu werden. Aber man zweifelt am Geiste desjenigen, der einem Ziele nachstrebt, das von allen als unerreichbar erkannt ist.

III.

„Die Bestrafung hat nach dem Grundsatze gerechter Vergeltung zu erfolgen“, ist das Losungswort der klas-

sischen Schule. „Gerecht — ja! Zur Vergeltung — nein!" hält ihr Seuffert entgegen. Sobald es nicht Aufgabe des Staates ist, Vergeltung zu üben, braucht auch der Druck des Bewußtseins nicht auf uns zu lasten, daß wir nicht im stande sind, gerecht zu vergelten. Und Vergeltung kann nicht Aufgabe des Staates sein.

Was ist Vergeltung? Wenn man es ehrlich sagen will: Weiter nichts als Rache. „Die Rache ist die primitive Form der Vergeltung", sagt Birkmeyer.[1] Rache … üben ist nicht Sache des Staates, wenigstens heute … Darüber sind auch die Vertreter der Ver- … Ursprünglich, bei pri- … allerdings das Ge- … nen … e … es … en … ihr … wirft … ache … sidee, dur… Völker eine hervorrag… her in

[1]) A. a. O. S. 72.

seinem umfassenden, gelehrten und gediegenen Werke „Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts“ nachwies. Indessen zeigen sich in der Gesetzgebung und Literatur der verflossenen Jahrhunderte Spuren genug, daß man mit der Strafe noch anderes zu erreichen suchte als bloße Rache, und bessere Erkenntnis darf uns hier sowenig wie auf anderen Gebieten an dem Bruch mit Überlieferungen hindern, die nichts für sich haben als die Heiligkeit ihres Alters.

Aber auch dann, wenn man die Vergeltung in einem höheren Sinne fassen möchte, kann sie nicht als Aufgabe des Staates angesehen werden. Ich kann und will hier nicht von den verschiedenen Schattierungen des Vergeltungsbegriffes sprechen, wie sie sich in den einzelnen von den Vertretern der Vergeltungsidee aufgestellten Theorien finden; aber soviel darf ich wohl als sicher annehmen, daß alle Anhänger des Vergeltungsgedankens in der Vergeltung einen Ausgleich für die Übeltat sehen. Kant[1]) erklärt als das Prinzip der Gerechtigkeit „kein anderes als das Prinzip der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit)“. August Geyer bezeichnete in seiner Vorlesung, wohl in Erinnerung an diesen Kantschen Satz, die Vergeltung als eine Wiederherstellung des durch die Übeltat gestörten Gerechtig-

[1]) Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre § 49 Anm. E, I. Immanuel Kants sämtl. Werke, herausg. v. Rosenkranz u. Schubert, 9. Teil S. 181.

keitsgleichgewichts. Nach Adolf Merkel[1]) ist die strafrechtliche Vergeltung eine Gegenwirkung gegen Übeltaten, welche die Ausgleichung eines durch die Übeltaten erzeugten Mißverhältnisses zwischen den aktiv und passiv bei ihnen beteiligten Personen bezweckt. Zuletzt hat Köhler[2]) wieder die Ausgleichungsaufgabe der Vergeltungsstrafe hervorgehoben[3]).

Was ist aber Ausgleichung? Auf strafrechtlichem Gebiete wiederum nichts anderes als die gewöhnliche Rache, mag man dies auch mit noch so schönen Worten und Bildern umschreiben. Es läßt sich gar keine strafrechtliche Ausgleichung denken, deren Kern nicht die Rache wäre. Man mache den Versuch mit der Merkelschen Begriffsbestimmung der Vergeltung. Nach Merkel handelt es sich bei der Vergeltung um die Ausgleichung eines durch die Übeltat erzeugten Mißverhältnisses zwischen den aktiv und passiv beteiligten Personen. Worin besteht das Mißverhältnis? Offenbar darin, daß es, um mich ganz vulgär auszudrücken, der passiv beteiligten, der geschädigten Person schlecht geht, während die aktiv beteiligte Person, der Täter, sich wohl befindet.

---

[1]) Lehrbuch S. 187.

[2]) Reformfragen S. 8.

[3]) Fritz Berolzheimer, Rechtsphilosophische Studien, München 1903 S. 93 erklärt ebenfalls: „Die Strafe wird verhängt, um die Gleichgewichtsstörung, welche das Verbrechen hervorgerufen hat, wieder herzustellen.“

Nun wird verlangt und dafür gesorgt, daß auch des Täters Wohlbefinden gestört werde. Dies ist die Ausgleichung des Mißverhältnisses. Liegt darin aber etwas anderes als die gemeine Rache nach dem Grundsatze „wie du mir, so ich dir“? — Und weiter: Gesteht nicht Köhler selbst zu, daß Vergeltung und Rache gleichbedeutend sind? Das Ausgleichungsbedürfnis nennt er die veredelte Form des Reaktionstriebes.[1] Ist das Wort „Reaktionstrieb“ etwas anderes als eine verhüllte Bezeichnung des Rachetriebes?

Auch Kants Wort von dem Zünglein an der Wage der Gerechtigkeit und Geyers Verlangen nach Herstellung des durch die Übeltat gestörten Gerechtigkeitsgleichgewichtes sind nichts als eine Idealisierung, eine Verfeinerung des Rachebegriffes durch ansprechende Bilder. Das „wie du mir, so ich dir“ ist der Grundton, der überall durchklingt; nur wird immer verlangt, daß das richtige Verhältnis von Übeltat und Rache eingehalten werde.

Man hat indessen auch schon gelegentlich einen Ausgleich mit der Strafe gesucht, der sich tatsächlich nicht als Rache bezeichnen läßt. Es sind die sogen. Vergütungs- oder Ersatztheorien, die einen Ausgleich in folgendem Sinne erstrebten: Durch das Verbrechen wird, so sagen sie, ein intellektueller Schaden verursacht.

[1] A. a. O. S. 8.

Dieser Schaden besteht in dem durch die Begehung des Verbrechens in anderen erzeugten Reiz, ebenfalls ein Verbrechen zu begehen. Der Schaden wird dadurch ausgeglichen, daß jener Reiz zur Nachahmung durch die Strafe zerstört wird. Bei diesen Theorien handelt es sich aber gar nicht um eine Ausgleichung im Sinne der Vergeltungstheorien. Die Ausgleichung des Schadens, die Tilgung des Reizes zur Verbrechensnachahmung ist hier gleichbedeutend mit Abschreckung der Gesamtheit von der Begehung von Verbrechen, ist also nicht Rache, nicht Vergeltung, und kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht.

Die Vertreter der Vergeltungsidee wollen natürlich die Ausgleichung nicht als Rache angesehen wissen. Soweit sie aber etwas anderes sein soll als die Befriedigung eines, sagen wir verfeinerten, Rachegefühls, ist sie auf strafrechtlichem Gebiete nichts als ein Phantasiegebilde, ein bloßer Begriff ohne Inhalt. Todesstrafe und Gefangenschaft, Leiden, die schmerzlich empfunden und gefürchtet werden, um eines bloßen Begriffes willen zu verhängen, können und wollen wir dem Staate, der auch in der Strafrechtspflege reale Politik treiben muß, nicht zumuten. — Hugo Meyer, im Prinzip selbst ein Anhänger der Vergeltungstheorie, mußte zugestehen: „Ohne die praktischen Zwecke der Strafe würden wir kaum in der Lage sein, von dem Vorhandensein eines Strafrechts zu sprechen ..... Wahrscheinlich würde der Staat nicht

Idealismus genug haben, wenn solche praktische Zwecke nicht vorlägen, dennoch zu strafen; wahrscheinlich würde der Kantsche todeswürdige Verbrecher, der bei Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft sich noch im Gefängnis befände, nicht hingerichtet, sondern man ließe ihn laufen.“ [1])

IV. [2])

Sollte ich mich aber mit meinen Ausführungen über die Bedeutung des Begriffes „Vergeltung“ nicht etwa doch auf einem Irrwege befinden? Ich möchte dies fast glauben, wenn ich mir gegenwärtig halte, was vor kurzem Adolf Wach in seiner Rektoratsrede [3]) über den Begriff der vergeltenden Gerechtigkeit ausgesprochen hat: „Der geläuterte Standpunkt des entwickelten Staatswesens schließt Rache, persönliche Genugtuung aus und erhebt die Strafe auf das Niveau der vom Kleinlichen und Eigennützigen befreiten praktischen Gegenwirkung, des im Gemeininteresse verhängten praktischen Werturteils, nach welchem die Übeltat sich als Übel auch an dem bewährt, der durch sie am Gesetze frevelte. Diese von niemandem in Zweifel gelassene Notwendigkeit des

---

[1]) Hugo Meyer, Die Gerechtigkeit im Strafrecht, Gerichtssaal Bd. 33 S. 103.

[2]) Abschnitt IV wurde in der Antrittsvorlesung nicht vorgetragen.

[3]) Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform. Leipzig 1902 S. 19/20.

äußeren Strafrechts, des von jeder moralischen Vergeltung, von dem Wirken der sittlichen und gesellschaftlichen Mächte: der Macht des Gewissens, der Buße und Besserung, der Ächtung durch die Genossen, wie von jeder beliebigen Zwecksetzung, der Rückfallsfurcht und Besserungshoffnung unabhängigen Strafrechts entspringt dem Urquell unseres sittlichen Bewußtseins und unserer Rechtsordnung, ist menschliche Lebensanlage, mit der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit unlöslich verbunden. Der vergeltenden Gerechtigkeit! Nur durch eine Häufung schwer begreiflicher Mißverständnisse ist es möglich geworden, an dem Vergeltungsgedanken Anstoß zu nehmen oder ihn gar als abgetan zu den Toten legen zu wollen. Er ist nicht der Gedanke der Talion, einer formellen, qualitativen oder auch nur quantitativen Gleichheit. Er ist nicht Rache, diese gröbste, triebmäßige, in sich maßlose Reaktion des Verletzten, er ist nicht Genugtuung desselben, Ausgleichung des Schadens, nicht die dem menschlichen Auge unerkennbare moralische Vergeltung." Was ist nun aber der Vergeltungsgedanke, wenn alles dies nicht? fühlt man sich gedrängt zu fragen. „Er ist," erklärt Wach, „der Gedanke, daß die Übeltat als Angriff auf die Gemeinschaft ihrem Unwert gemäß praktisch zu behandeln sei. Dieses Werturteil spricht das Strafgesetz als Äußerung des gemeinen Gewissens, unseres Rechts-

gefühls in genereller Formel aus, auf daß sich alle danach halten."

Daß mit dieser Begriffsbestimmung die Eigentümlichkeit des Vergeltungsgedankens gegenüber dem Zweckgedanken gekennzeichnet sei, wird niemand zugeben können. Auch der Vertreter der Zweckstrafe will die Übeltat als Angriff auf die Gemeinschaft ihrem Unwert gemäß praktisch behandeln. Und betrachtet man, um zur Erkenntnis dessen zu gelangen, was Wach für das Wesen der Vergeltungsidee hält, die weiteren Wendungen, mit denen Wach teils jetzt, teils vor Jahren schon die Strafe bezeichnet hat als „die vom Kleinlichen und Eigennützigen befreite praktische Gegenwirkung", als das „im Gemeininteresse verhängte praktische Werturteil, nach welchem die Übeltat sich als Übel auch an dem bewährt, der durch sie am Gesetze frevelte," als „das gerechte Werturteil über die Tat",[1]) so dürfte man durch diese Erklärungen im Verständnisse des Wachschen Vergeltungsbegriffes nicht gefördert sein — ebensowenig durch die Äußerung, daß das Strafgesetz „die Aufrechterhaltung der Heiligkeit des Gesetzes, die Wahrung des öffentlichen Gewissens" [2]) bezwecke. Wenn aber Wach ferner sagt: „Gewiß strafen wir um des Schutzes und der Sicherheit der Gesellschaft und des Staates willen...

[1]) Die Reform der Freiheitsstrafe 1890 S. 13.
[2]) Ebenda S. 13.

die Strafe ist im Dienste des Staatszweckes. Aber dieser Zweck liegt und erfüllt sich in der praktischen Betätigung des öffentlichen Gewissens, in dem — nicht nur theoretisch mißbilligenden, sondern praktisch vergeltenden — Werturteil über die Übeltat",[1]) so bin ich selbstverständlich mit den beiden ersten Sätzen durchaus einverstanden; sie treffen ja vollständig das Wesen des Zweckgedankens; aber ich kann nicht zugeben, daß der „Staats"zweck liege und sich erfülle in der praktischen Betätigung des öffentlichen Gewissens.

Was ist das öffentliche Gewissen? Ist es das Zusammenwirken des persönlichen Gewissens der einzelnen Staatsangehörigen, von dessen Macht das Strafrecht nach den oben wiedergegebenen Ausführungen Wachs unabhängig sein soll? Wach wird das nicht bejahen. Ist es die sogenannte öffentliche Meinung? Sollte es Staatszweck sein, die wandelbare öffentliche Meinung, die in ihren selbsteigenen Äußerungen so schwer zu belauschen, die aber so leicht zu beeinflussen ist, praktisch zu betätigen? Oder sollte das öffentliche Gewissen eine selbständige, von der sogenannten öffentlichen Meinung unterscheidbare Macht sein, deren Wünsche und Regungen so deutlich zu Tage treten, daß sich der Staat, wie Wach es will, ihre Betätigung zum Lebenszweck machen könnte? Ich finde eine derartige Macht nicht, so sehr

[1]) Ebenda S. 57.

ich mich auch bemühe. Oder ist es endlich jener „Urquell unseres sittlichen Bewußtseins und unserer Rechtsordnung“, von welchem Wach spricht, ohne ihn so zu bezeichnen, daß klar zu erkennen wäre, was er damit meint? Auch die letzte Auslegung glaube ich nicht wagen zu dürfen; denn das Gewissen der Allgemeinheit kann ich mir nur als einen dem Gewissen des einzelnen entsprechenden Begriff denken. Das Gewissen des einzelnen aber verdankt seine Entstehung der durch die Erziehung erlangten Erkenntnis von Gut und Böse; es entspringt also aus einer Erkenntnis, es ist nicht Quelle der Erkenntnis. Sollte jedoch Wach gegen meine Annahme das öffentliche Gewissen als ganz unähnlich dem Einzelgewissen betrachten, sollte er es für den „Urquell unseres sittlichen Bewußtseins und der Rechtsordnung“ halten, also für eine Quelle der Erkenntnis, nämlich der Erkenntnis dessen, was Sitte und Recht fordert, nicht für ein Ergebnis solcher Erkenntnis, so müßte er das wohl besonders gesagt und begründet haben.

Mit der Schlußerklärung Wachs aber, daß der „Staats“zweck in dem praktisch vergeltenden Werturteile über die Übeltat liege und sich erfülle, stellt sich Wach wieder auf den Standpunkt, den ich in meinen seitherigen Ausführungen bekämpfte, auf den Standpunkt des Rachegedankens, der nicht vom einzelnen, sondern vom Staate seinem (des Staates) Werturteile gemäß zu

verwirklichen wäre, um der Allgemeinheit befriedigende Genugtuung zu schaffen.

Ich muß gestehen, daß die an wechselnden Redewendungen reiche Abstraktheit der Wachschen Ausdrucksweise trotz ihrer Gedankenfülle mir die klare Erkenntnis dessen, was Wach als den richtigen Inhalt des Vergeltungsgedankens betrachtet, unmöglich macht. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß Wach eine neue, wesentlich veränderte Auffassung des Vergeltungsbegriffes im Sinne habe, die von praktischem Werte sein und eine Einigung der kriminalistischen Schulen herbeiführen könnte. Die Zugeständnisse, die er im Prinzip an den Zweckgedanken macht, gehen wenigstens so weit, als die Vertreter desselben es nur wünschen können.

Aus den Ausführungen Wachs wie aus jenen anderer Vertreter der Vergeltungsidee empfange ich überhaupt den Eindruck, daß sie der Anerkennung des wahren Zwecks der Strafe, der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, nicht ferne stehen; aber der Vergeltungsgedanke schließt ihnen solche Zweckbeziehungen nur ein. Die als gerechte Vergeltung betrachtete Strafe schafft Achtung vor dem Gesetze, schreckt ab, bessert vielleicht auch; allein das sind dem Anhänger der Vergeltungsidee entferntere Zwecke, erwünschte Nebenfolgen der Strafe. Hauptsache bleibt ihm die „gerechte Vergeltung“ d. h. die Rache.

V.

Meine bisherigen Ausführungen sollten Ihnen zeigen, daß vom Standpunkte der Vergeltungsidee aus der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht nicht bestimmt werden könne und dürfe: Die irdische Vergeltung zerfließt uns in den Begriff der Rache, und der Rache kommt eine Rolle in der staatlichen Strafrechtspflege nicht zu. Gerechte Vergeltung aber können wir mit menschlichen Hilfsmitteln überhaupt nicht üben: Der wahre Ausgleich zwischen Verbrechen und Strafe ist unserem blöden Menschenauge verborgen.

Von welchem Standpunkte aus bestimme ich nun den Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht?

Die Gerechtigkeit ist kein selbständiger, unabhängiger, von vornherein vorhandener und feststehender Begriff. Gerechtigkeit setzt immer Beziehungen zwischen Menschen voraus. Aus den Beziehungen zwischen Menschen erwächst erst die Gerechtigkeit. Das Zusammenleben von Menschen gebietet gegenseitige Rücksichtnahme, nötigt zur Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen, mit anderen Worten: erzwingt eine Rechtsordnung. Bei Aufstellung der Rechtsordnung wirkt als Gesetzgeberin die Notwendigkeit. Wie sie zur Schaffung der Rechtsordnung überhaupt gezwungen hat, so weist sie auch den Weg zur Ausgestaltung der Rechtsordnung im einzelnen.

Nicht ein von Anfang an vorhandenes Rechtsgefühl, nicht ein in die Seele der Menschen geschriebenes Ideal der Gerechtigkeit ist es, welches die Rechtssätze diktiert, sondern die Notwendigkeit bestimmt, was jedem als das Seine zugeteilt werden muß, wenn ein geordnetes Zusammenleben der Menschen möglich sein soll. So ist die Notwendigkeit die Mutter der Gerechtigkeit.

Wie aber das Gesetz überhaupt, so ist auch das Strafgesetz, das geschriebene wie das ungeschriebene, ein Erzeugnis der Notwendigkeit, nicht etwa der abstrakten Gerechtigkeit. Es läßt sich noch heute eine einfache Probe auf die Richtigkeit dieses Satzes machen. Wir brauchen nur zu fragen: Warum hebt der Staat seine Strafgesetze nicht auf? Werden wir auf diese Frage etwa erwidern: „Damit die Gerechtigkeit nicht Schaden leide, damit das öffentliche Gewissen gewahrt, damit die gerechten Werturteile über die Übeltaten gefällt werden"? — Nein! die mir ganz selbstverständlich scheinende Antwort ist: Weil der Staat von einer Beseitigung der Strafgesetze den Kampf aller gegen alle, die Vernichtung jeglicher Ordnung, weil er seinen eigenen Untergang fürchten und mit Recht fürchten müßte. Noch hat uns Religion, Unterricht, Erziehung nicht soweit gezähmt, daß wir von selbst tun und unterlassen, was die gemeine Ordnung fordert. Das Quos ego des Strafgesetzgebers muß uns in die Ohren tönen, damit

wir Ordnung halten. Die eiserne Notwendigkeit also, nicht eine vage Vergeltungsidee ist es, die dem Herrscher das Richtschwert in die Hand drückt.

Ist die Strafe zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung aber notwendig, so ist sie auch gerecht. Wer dürfte den Staat der Ungerechtigkeit zeihen, wenn er sich und seine Angehörigen so schützt, wie es die harte Notwendigkeit gebietet! Notwendigkeit der Strafe und Gerechtigkeit der Strafe decken sich. Die notwendige Strafe ist gerecht.[1]) Ist die Strafe härter, als die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung es verlangt, so ist sie insoweit unnötig und daher ungerecht. Ist sie milder, so wird sie zur Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft, weil sie dieser nicht den nötigen Schutz bietet.

Der Grundirrtum derjenigen, welche mit der Strafe vergeltende Gerechtigkeit üben wollen, liegt meines Erachtens darin, daß sie die Gerechtigkeit als einen selbständigen, von Beziehungen unabhängigen Begriff ansehen,[2]) während sie in Wirklichkeit das Erzeugnis der Beziehungen der Menschen zueinander ist. Dieser Irrtum ist von unmittelbarer Bedeutung für die Ausgestaltung der Strafrechtspflege:

---

[1]) Den Satz „nur die notwendige Strafe ist gerecht“ sprach v. Liszt bereits im Jahre 1883 aus in seinem Aufsatze „Der Zweckgedanke im Strafrecht“; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 3. Bd. S. 31.

[2]) Vgl. van Calker, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im System der Freiheitsstrafen, 1899, S. 12.

Der Anhänger der Vergeltungsidee gibt ja wohl auch zu, daß die Strafe zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung notwendig ist. Aber während der Vertreter der Zweckstrafe aus der Erkenntnis dieser Notwendigkeit für die Ausgestaltung der Strafe die selbstverständlichen Schlüsse zieht und die Strafe, welche er als notwendig für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung erkennt, ohne weiteres als gerecht ansieht und ansehen darf, verfährt der Vertreter der Vergeltungsidee anders. Gerecht muß die Strafe sein, sagt auch er. Aber der Begriff der Gerechtigkeit ist ihm nicht das selbstverständliche Ergebnis aus der Notwendigkeit der Strafe, sondern er sucht umgekehrt die Notwendigkeit der Strafe aus dem Begriffe der Gerechtigkeit abzuleiten. Nicht also nach ihrer Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung richtet er die Strafe ein, sondern nach einem außerhalb der menschlichen Rechtsordnung und jenseits der menschlichen Erkenntnis liegenden Begriff der Gerechtigkeit. Dieser unsichere Begriff ist ihm das Zünglein an der Wage, das ihm sagen soll, auf welche Wagschale er noch ein Steinchen legen muß, damit das Gleichgewicht hergestellt werde, das Zünglein an der Wage, das ihm helfen soll, den niemals zu findenden Ausgleich zwischen Verbrechen und Strafe zu finden. Das Auge ständig auf dieses Zünglein gerichtet, bemerkt er nicht, wie seinem befangenen Blick der wahre Zweck der Strafe,

die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, entschwindet. Nach diesem Zweck und dem, was er einschließt, nach Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung, wagt er nur hinüberzuschielen; es könnte ja, wenn man diese Dinge zu scharf ins Auge faßte, das, was er Gerechtigkeit nennt, zu kurz kommen.

Welch freiere Möglichkeit, welch weiteren Blick gestattet uns der andere Begriff der Gerechtigkeit! Durchdrungen von der Überzeugung, daß die Strafe, welche zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung notwendig ist, auch gerecht sein muß, können wir, unbehindert durch ein dem Strafzwecke fremdes Vergeltungsideal, Sinn und Gedanken völlig den wirklichen Bedürfnissen der Strafrechtspflege zuwenden. Das Bewußtsein, daß die Strafe nur soweit gerecht ist, als sie notwendig genannt werden kann, wird uns dabei behüten vor jeder Überspannung des Strafübels, vor jedem übermäßigen Eingriff in die bürgerliche Freiheit; es wird uns aber auch bewahren vor unangebrachter Milde, welche ebenso die Wirkung der Strafe auf die Gesamtheit gefährdet, wie die Interessen der Gesamtheit schädigt.

Die notwendige Strafe ist gerecht. Mit diesem Satze dürften wir vielleicht den Begriff der Gerechtigkeit festgestellt haben, wie er Hermann Seuffert vorschwebte, als er über die Eigenschaft und die Aufgabe der Strafe

das Wort sprach: „Gerecht — ja! Zur Vergeltung! — nein, dreimal nein!“ Freilich haben wir mit dieser Begriffsbestimmung den metaphysischen Nimbus, der die „vergeltende Gerechtigkeit“ der klassischen Schule umschwebt, abgestreift. Wir begnügen uns, Gerechtigkeit zu üben, wie sie unserem menschlichen Erkennen allein möglich, unserem menschlichen Bedürfnisse allein entsprechend ist. Aber wenn Sie an dieser Auffassung der Gerechtigkeit festhalten, dann werden Sie dereinst, so hoffe ich, von sicherem Standpunkte aus den Kampf gegen das Verbrechen führen — zur Befriedigung für sich selbst, zum Heil dem deutschen Vaterland.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

A. **Deichert**'sche Verlagsbuchhdlg. (Georg Böhme), Leipzig.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Hofrat Professor Dr. G. Schanz.

I. Bd.: **Schanz**, Prof. Dr. G., **Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken** (XVIII u. 426 S. Text u. 354 S. Urkunden). 12 Mk.

II. Bd.: **Hoffmann**, Dr. L., **Ökonomische Geschichte Bayerns unter Graf Montgelas.** 2 Mk.

III. Bd.: **Zöpfl**, Dr. G., **Fränkische Handelspolitik** im Zeitalter der Aufklärung. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Wirtschafts-Geschichte. Mit 2 Karten. 5 Mk.

IV. Bd.: **Köberlin**, Dr. A., **Der Obermain als Handelsstrasse** im späteren Mittelalter. 1 Mk. 80 Pf.

V. Bd.: **Mayer**, Dr. Wilh., **Anerben- und Teilungssystem** dargelegt an den zwei pfälzischen Gemeinden Gerhardsbrunn und Martinshöhe. Mit 3 Karten. 2 Mk.

VI. Bd.: **Schachner**, Dr. Robert, **Das bayrische Sparkassenwesen.** Mit 1 Tabelle. 3 Mk.

VII. Bd.: **Lindner**, Dr. Friedr., **Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen.** Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerungsbewegung im Königreich Bayern. Mit 2 Karten. 4 Mk. 80 Pf.

VIII. Bd.: **Kmiotek**, Dr. Bruno, **Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst.** Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Mit einer Karte des Salzforstgebiets. 3 Mk. 60 Pf.

IX. Bd.: **Heil**, Dr. K., **Die Reichsbank und die bayrische Notenbank** in ihrer gegenseitigen Entwickelung in Bayern 1876—1899. Mit 1 Karte. 1 Mk. 60 Pf.

X. Bd.: **Müller**, Dr. Friedrich, **Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart.** 10 Mk.

XI. Bd.: **Lohmann**, Dr. Fr., **Die Entwicklung der Lokalbahnen in Bayern.** 6 Mk. 50 Pf.

XII. Bd.: **Maier**, Dr. A. K., **Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands. 1869—1900.** 8 Mk.

XIII. Bd.: **Rustmann**, Dr. O., **Zur Frage der Mobiliar-Feuerversicherung im Königreiche Bayern.** 1 Mk. 50 Pf.

XIV. Bd.: **Heubach**, Dr. E., **Die zukünftige Verkehrsentwicklung auf dem regulierten Main mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Würzburg.** 1 Mk. 80 Pf.

XV. Bd.: **Weyermann**, Dr. M. R., **Das Verlagssystem der Lauschaer Glaswaren-Industrie und seine Reformierung.** 3 Mk. 50 Pf.

XVI. Bd.: **Hartung**, Gottfried, **Die bayerischen Landstrassen, ihre Entwickelung im XIX. Jahrhundert und ihre Zukunft.** Eine historisch-kritische Studie aus dem Gebiete der bayerischen Verkehrspolitik. 2 Mk.

XVII. Bd.: **Hübschmann**, Dr. Arthur, **Die obligatorische Mobiliarbrandversicherung in der Schweiz.** 2 Mk. 40 Pf.

XVIII. Bd.: **Limburg**, Dr. Herm., **Die kgl. bayer. Bank von Nürnberg in ihrer Entwickelung seit ihrer Gründung. 1780—1900.** 4 Mk. 25 Pf.

XIX. Bd.: **Habersbrunner**, Dr. Franz Xaver, **Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe.** (Im Druck.)

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.



